

Zwingende Rechtsformzusätze

Jeder protokollierte Unternehmer ist verpflichtet, die von ihm gewählte **Rechtsform** in der Firma **anzugeben**. Aus dem Zusatz muss auch die Tatsache seiner firmenbuchrechtlichen Registrierung erkennbar sein.

Damit reichen die im Geltungsbereich des HGB zulässig gewesenen, undeutlichen Gesellschaftszusätze wie z.B. „& Co“, die die Haftungsstruktur des Unternehmens nicht ausreichend widerspiegeln, nicht mehr aus.

Diese Regel gilt nicht nur für die ursprüngliche, sondern auch für die abgeleitete Firma (§§ 22, 24).

§ 19 Abs 2 behandelt den Fall, dass bei den eingetragenen Personengesellschaften auch eine Fantasiefirma (also etwa „Larifari OG“) möglich ist. Damit ist in Personengesellschaften, die keine natürliche Person als unbeschränkt haftende Gesellschafter haben, die daraus resultierende Haftungsbeschränkung im Firmenwortlaut offen zu legen.

Übergangsbestimmung des § 907 Abs 4:

Im Interesse eines einheitlichen und für den Rechtsverkehr klaren Firmenrechts wird angestrebt, dass auch bei bestehenden Firmen durch die Aufnahme dieser Zusätze die jeweilige Rechts- bzw. Gesellschaftsform eines Unternehmers erkennbar wird. Daraus ergibt sich für protokollierte Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften, die gegenwärtig ihre Rechtsform nicht eindeutig erkennen lassen, sowie für eingetragene Erwerbsgesellschaften ein Anpassungsbedarf an die neue Rechtslage, für den mit den Z 1 bis 5 Vorkehrungen getroffen werden. Lediglich bestehende offene Handelsgesellschaften, die bereits jetzt mit „OHG“ firmieren, sollen gemäß Z 2 letzter Satz nicht zur Umstellung auf „OG“ verpflichtet werden, da die Abkürzung „OHG“ im Geschäftsverkehr in besonders hohem Maße bekannt und bewusstseinsgefestigt ist.

Die Umstellung wird in mehrfacher Hinsicht erleichtert:

Es gibt einen Übergangszeitraum bis zum Jahresbeginn 2010, innerhalb dessen die notwendige Firmenänderung vorzunehmen ist (Z 1 und 2). Bis 2010 ist es also ausreichend, die Änderung im Firmenbuch erst dann registrieren zu lassen, wenn eine sonstige Eintragung vorgenommen werden soll. Solche Anmeldungen, die nur die Aufnahme des Rechtsformzusatzes in den Firmenwortlaut zum Inhalt

haben, bedürfen keiner Beglaubigung. Für den gesamten Umstellungszeitraum wird eine Befreiung von jenen Gebühren vorgesehen, die reformbedingt verursacht sind: Soll ausschließlich die Aufnahme des Rechtsformzusatzes zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet werden, entfällt sowohl die Eingabengebühr als auch die Eintragungsgebühr.

Erfolgt im Umstellungszeitraum allerdings keine firmenbuchgerichtliche Anmeldung der Änderung des Rechtsformzusatzes, kann danach ein Zwangsstrafenverfahren (§ 24 FBG) durchgeführt werden. Zudem besteht dann ab dem 1.1.2010 gemäß Z 4 eine Sperre für weitere Eintragungen in das Firmenbuch, wenn keine Anmeldung der Änderung erfolgt.